



KANTONALE WEISUNG

für den vorbeugenden Brandschutz



Gültig ab 1. Juni 2024



Rechtliche Grundlagen:

- Gesetz vom 18. November 1977 zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente (GSFN), insbesondere Art. 7 und 8
- Verordnung betreffend die Brandverhütungsmassnahmen vom 12. Dezember 2001, insbesondere Art. 1 Abs. 2, 4 und 6
- VKF-Brandschutznorm und Richtlinien 2015; revidiert 2017

INHALT:

- 1 Anforderungen an wärmetechnische Anlagen und Rauchgasablagen
- 2 Anforderungen für Campinganlagen
- 3 Anforderungen an Bed and Breakfast
- 4 Notwendigkeit der Qualitätssicherung (QS)
- 5 Löscheinrichtungen
- 6 Feuerwehrzufahrten, Bewegungs- und Stellflächen
- 7 Escape Rooms
- 8 Schlussbestimmungen

1 Anforderungen an wärmetechnische Anlagen und Rauchgasanlagen

Um den Brandschutz bei wärmetechnischen Anlagen zu verbessern, ist ein systematisches Kontrollverfahren zu befolgen. Im Folgenden die wichtigsten Schritte:

- 1.1 Die Gemeinde benachrichtigt den Eigentümer/den Gesuchsteller über das für alle wärmetechnischen Anlagen anzuwendende Verfahren.
- 1.2 Bei allen Neuinstallationen sowie bei Nachrüstungen muss der Eigentümer oder Installateur dem kommunalen Sicherheitsbeauftragten die Konformitätserklärung für die wärmetechnische Anlage sowie die Konformitätserklärung für die Rauchabzugsanlage vorlegen. Die Erklärungen sind online auf www.avsc.ch auszufüllen, auszudrucken und von der Person, die die Arbeiten ausgeführt hat, zu unterzeichnen. Das je nach Anlage vorzulegende Dokument mitsamt den Anhängen ist Bestandteil der für die Wohn-/Betriebsbewilligung erforderlichen Unterlagen und wird dem kommunalen Sicherheitsbeauftragten ausgehändigt. Der Installateur muss garantieren, dass seine Arbeit nach den geltenden Normen und Richtlinien sowie gemäss Art. 3, Abs. 5 und Art. 7, Abs. 2c der Verordnung betreffend den Unterhalt, die Reinigung und die Kontrolle der Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen vom 12. Dezember 2001 ausgeführt wurde.
- 1.3 Der kommunale Sicherheitsbeauftragte prüft die Plausibilität der Erklärungen und die Konformität der Anlage nach dem vom Installateur verpflichtend einzuhaltenden Stand der Technik. Bei Bedarf kann eine Ortsschau vereinbart werden.
- 1.4 Der kommunale Sicherheitsbeauftragte übergibt die Konformitätserklärung mitsamt den Anhängen dem zuständigen Kaminfegermeister, damit dieser eine aktuelle Bestandsaufnahme der Anlagen vornehmen kann.
- 1.5 Der Kaminfegermeister kontrolliert die wärmetechnische Anlage gemäss Art. 7, Abs. 2 c der Verordnung betreffend den Unterhalt, die Reinigung und die Kontrolle der Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen vom 12. Dezember 2001: «Überprüfen der neuen Installationen vor deren Inbetriebnahme». Diese Arbeiten werden gemäss Art. 15.1 des offiziellen Kaminfeger Tarifs (Art. 13 der Verordnung Nr. 540.101) dem Eigentümer in Regie in Rechnung gestellt. Die vollständige Expertise (gemäss Art. 20 der Verordnung Nr. 540.101) wird anlässlich dieser Kontrolle durchgeführt.
- 1.6 Der sichere Dachzugang muss entsprechend den geltenden Anforderungen gewährleistet sein.

Bei allen Installationen, die nicht konform sind oder bei denen das Verfahren nicht eingehalten wird, können die wärmetechnischen Anlagen nicht in Betrieb genommen werden. Es wird ein Feuerungsverbot erlassen.

2 Anforderungen an Campinganlagen

Folgende Punkte sind unbedingt einzuhalten:

- 2.1** Vor jeder Analyse der Sicherheitslage müssen die behördlichen Bestimmungen in Bezug auf den Campingplatz, den Eigentümer und / oder die Gemeinde berücksichtigt werden.
- 2.2** Der Situationsplan der gesamten Campinganlage mit klarer Angabe der einzuhaltenden Abstände zwischen den unbeweglichen und/oder beweglichen Einheiten ist zu berücksichtigen:
 - a) 4 m, wenn beide Aussenwände eine Oberfläche aus Baustoffen RF1 aufweisen;
 - b) 5 m, wenn eine der Aussenwände eine brennbare Oberfläche aufweist;
 - c) 6 m, wenn beide Aussenwände eine brennbare Oberfläche aufweisen.Die gemeinschaftlichen Löscheinrichtungen sind auf dem Situationsplan eindeutig zu vermerken.
- 2.3** Es ist zu gewährleisten, dass die Bedachungen aller Einheiten, mit Ausnahme von Zelten, nach der VKF-Brandschutzrichtlinie 14-15, Punkt 3.3.2 «Verwendung von Baustoffen» ausgeführt sind.
- 2.4** Die Campinganlage muss über standortgerechte Sicherheitseinrichtungen verfügen, deren Aufstellungsort gemäss der VKF-Brandschutzrichtlinie 18-15, Punkt 3.1. «Löschgeräte» und in Übereinstimmung mit Kapitel 5 der vorliegenden Weisung zu kennzeichnen sind.
- 2.5** Die Lagerung von Gasflaschen (einzeln oder in Flaschendepots) muss den Richtlinien der EKAS entsprechen.
- 2.6** Das interne Campingreglement muss die Vorschriften betreffend Ordnung und Sicherheit enthalten.
- 2.7** Die Campingverwaltung muss einen Evakuierungsplan erstellen und einen Sammelplatz definieren. Alle Mitarbeitenden müssen über die Handhabung der Löscheinrichtungen instruiert sein. Campinganlagen für mehr als 500 Personen müssen einen Sicherheitsbeauftragten mit entsprechendem Pflichtenheft bestimmen.
- 2.8** Die wärmetechnischen Anlagen müssen der VKF-Brandschutzrichtlinie 24-15, dem geltenden Stand der Technik sowie der EKAS-Richtlinie 6517, SVGW 61-L1 und den Anforderungen der SUVA entsprechen.

3 Anforderungen an Unterkünfte (a, b, c)

- 3.1** Gemäss der VKF-Brandschutzrichtlinie 10-15 spricht man von Beherbergungsbetrieben, sobald 20 oder mehr Personen aufgenommen werden können, ungeachtet, ob diese auf fremde Hilfe angewiesen sind oder nicht.
- 3.2** Wird eine Unterkunft für einen begrenzten Zeitraum zu gewerblichen Zwecken vermietet, spricht man auch von einem Beherbergungsbetrieb (z. B. B&B, Online-Plattformen, ...). Die Anforderungen für diese Art von Objekten sind mit der Brandschutzbehörde abzustimmen.
- 3.3** Für Beherbergungsbetriebe mit mehr als 10 Personen werden auf die Brandschutzziele ausgerichtete Massnahmen verlangt.

4 Ausnahmen von der Verpflichtung zur Qualitätssicherung

- 4.1** Gemäss der VKF-Brandschutzrichtlinie 11-15 ist eine Qualitätssicherung obligatorisch. Es gelten folgende Ausnahmen:
- Aufstellen von unterirdischen Sammelbehälter für Abfälle und Recycling
 - Einrichten von Abfallsammelstellen, die keine geschlossenen Räume aufweisen
 - Landwirtschaftlich genutzte Treibhäuser ohne Lagerhaltung (Stroh, Fahrzeuge etc.)
 - Mobilfunk- oder Telekommunikationsantennen ohne Arbeitsposten
 - Tür- und Fensteröffnungen, wenn das Gebäude die Abstände gemäss VKF-Brandschutzlinie 15-15 einhält
 - Instandsetzung von Dächern, wenn das bestehende Gebäude die Abstände gemäss VKF-Brandschutzlinie 15-15 einhält
 - Instandsetzung von Dächern, wenn das bestehende Gebäude die Abstände gemäss VKF-Brandschutzlinie 15-15 einhält
 - Kleinere Änderungsarbeiten in einer Wohnung oder einem freistehenden Haus (z. B. Versetzen von Wänden)
 - Bau von Transformatorenstationen ohne Arbeitsposten und Stromleitungen
 - Abriss von Gebäuden, Bauwerken u. Ä.
 - Unterkünfte zu Bauvorhaben
 - Bau von Gartenhäuschen mit einer Grundfläche von weniger als 10 m² und einer Höhe von 3 m, ohne offene Feuerstelle, ohne Wohnraum und ohne Lagerung von gefährlichen Stoffen in nennenswerter Menge.

5 Löscheinrichtungen

- 5.1** Das Aufstellen von Löscheräten und Löschposten hat gemäss der VKF-Brandschutzlinie 18-15 zu erfolgen. In allen anderen, in dieser Weisung nicht vorgesehenen Fällen wird das Aufstellen von Löscheräten für den gesamten Kanton dringend empfohlen. Der Gesuchsteller hat sich an der kommunalen Gesetzgebung zu orientieren.

6 Feuerwehruzufahrten, Bewegungs- und Stellflächen

- 6.1 Die FKS-Richtlinie ist anzuwenden. Die Dienststelle empfiehlt jedoch, die Zufahrten sowie Bewegungs- und Stellflächen für Fahrzeuge mit einem Gewicht bis zu 26 t vorzusehen.
- 6.2 Sollte eine für den Feuerwehreinsatz vorgesehene Fläche weniger tragfähig sein, ist dies entsprechend zu vermerken und dem Feuerwehr-Kommandanten schriftlich mitzuteilen.

7 Escape Rooms

- 7.1 Die Qualitätssicherungsstufe des Projekts muss derjenigen des Gebäudes entsprechen. Angesichts der speziellen Nutzung gilt aber mindestens die Qualitätssicherungsstufe 2.
- 7.2 Die Räume eines Escape-Rooms müssen über Fluchtwege verfügen, über welche Besucher im Notfall jederzeit evakuiert werden können.
- 7.3 Eine manuell aktivierte Entriegelung der Notausgangstüren (Überwachung durch das für die Anlagen verantwortliche Personal) mittels einer einzigen zentralisierten und fernbedienten Steuerung ist untersagt.
- 7.4 In den für den Escape-Room genutzten Räumlichkeiten sowie in den Fluchtwegen sind eine Notbeleuchtung und Lichtmarkierungen vorzusehen, die bis nach aussen führen. Diese müssen sowohl bei Stromausfall als auch im Falle eines Brand-/Evakuierungsalarms eingeschaltet werden können.
- 7.5 Der Bauherr hat eine Nutzungsvereinbarung zu erstellen, in der die Zielsetzungen der Eigentümer und Betreiber festgelegt sind. In der Vereinbarung sind insbesondere die Bedingungen, die Anforderungen und die Vorschriften festgelegt, die bei der Planung, Ausführung und Nutzung des Gebäudes zu beachten sind. Ausserdem werden darin der Verwendungszweck, die Anzahl der Besucher, die Brandrisiken und die erforderlichen Instandhaltungsarbeiten aufgeführt.

8 Schlussbestimmungen

- 8.1 Die vorliegende Weisung ersetzt die Kantonalen Weisungen vom 1. Dezember 2021 sowie alle vorgängigen Weisungen.
- 8.2 Es tritt am 1. Juni 2024 in Kraft.

Marie Claude Noth-Ecoeur
Dienstchefin


Philipp Hildbrand
Amtschef